



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0281 (COD)**

**16967/13
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2751
AGRI 793
AGRIFIN 200
AGRIORG 172**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: SAL/Rat

Betr.: Verordnung (EG) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu
Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**

Das Ergebnis der Verhandlungen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Teil des übergreifenden Kompromisses über die derzeitige Reform der GAP und berührt weder den Standpunkt der Organe in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Bestimmung noch künftige Entwicklungen in dieser Sache, insbesondere nicht eine mögliche neue Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Erklärung des Rates zu Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Hinsichtlich des Ergebnisses der GAP-Verhandlungen in der Trilog-Sitzung vom Juni 2013 bestätigt der Rat, dass seine Entscheidung, unter Artikel 43 Absatz 3 AEUV fallende Angelegenheiten in die Verordnung "Einheitliche GMO" einzubeziehen, lediglich dazu bestimmt war, unter den außergewöhnlichen Umständen dieser Trilog-Sitzung einen Kompromiss zu ermöglichen. Demnach hat dies keinerlei Einfluss auf den Standpunkt, den der Rat künftig weiterhin zur Wahrung der ihm der Vertrag von Lissabon übertragenen Vorrechte einnehmen wird.

Erklärung der Kommission zu den Vermarktungsnormen (im Zusammenhang mit Artikel 75 Absatz 1)

Der Kommission ist vollkommen bewusst, wie heikel die Ausweitung der Vermarktungsnormen auf Sektoren oder Erzeugnisse ist, die derzeit nach der Verordnung "Einheitliche GMO" nicht unter diese Regelung fallen.

Vermarktungsnormen sollten nur dann Anwendung finden, wenn in einem Sektor klare Verbrauchererwartungen bestehen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung bestimmter Erzeugnisse sowie deren Qualität verbessert werden müssen, oder um dem technischen Fortschritt oder der erforderlichen Produktinnovation Rechnung zu tragen. Sie sollten ferner Verwaltungsaufwand vermeiden, für die Verbraucher leicht verständlich sein und die Erzeuger dabei unterstützen, die Merkmale und Eigenschaften ihrer Erzeugnisse auf einfache Weise bekanntzumachen.

Die Kommission wird alle hinreichend begründeten Anträge der Organe oder repräsentativer Einrichtungen sowie die Empfehlungen internationaler Gremien berücksichtigen, muss allerdings, bevor sie von ihrer Befugnis Gebrauch macht, neue Erzeugnisse oder Sektoren in Artikel 75 Absatz 2 aufzunehmen, die besonderen Gegebenheiten dieses Sektors sorgfältig bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere die Verbraucherbedürfnisse, die Kosten und den Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher evaluiert.

Erklärung der Kommission zu Zucker

In dem Bemühen um einen ausgeglichenen Markt und eine reibungslose Zuckerversorgung des EU-Markts während der verbleibenden Geltungsdauer der Zuckerquoten wird die Kommission bei der Anwendung des vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus nach Artikel 131 der Verordnung "Einheitliche GMO" sowohl die Interessen der Zuckerrübenerzeuger als auch die der Raffinerien von Rohrrohzucker in der Union berücksichtigen.

Erklärung der Kommission zum Europäischen Instrument zur Preisüberwachung

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Erhebung und Verbreitung verfügbarer Daten über die Preisentwicklungen in den verschiedenen Stufen der Nahrungsmittelkette an. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise entwickelt, das sich auf die von den nationalen statistischen Ämtern erhobenen Daten des kombinierten Preisindex für Lebensmittel stützt. Mit diesem Instrument sollen die Preisentwicklungen in der Nahrungsmittelkette zusammengeführt und bekanntgemacht werden, und es ermöglicht einen Vergleich der Preisentwicklungen für entsprechende landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittelbranchen und entsprechende Verbraucherprodukte. Das Instrument wird ständig verbessert, und mit der Zeit soll eine größere Zahl von Erzeugnissen der Nahrungsmittelkette erfasst und generell der Forderung der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung nachgekommen werden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise und die Ergebnisse der diesbezüglichen Studien Bericht erstatten.

Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung des Rates zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU)

Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

Der Rat verweist unter Bezugnahme auf die Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme" erneut darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von einer allgemeinen Regel darstellt und auch nicht als solche gedacht war.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt und anhand der besonderen Gegebenheiten jedes Falles zu entscheiden, ob er von der Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b Gebrauch macht und somit zu verhindert, dass die Kommission – falls keine Stellungnahme des Ausschusses vorliegt – den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert.

Erklärung Italiens

Nach Auffassung Italiens lässt der Wortlaut in Artikel 113e Absatz 2 der Verordnung über die GMO es auch zu, dass die Anhörung im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen den Parteien auch mit Vertretern von Schweinezüchtern erfolgen könnte.

Nach Auffassung Italiens schließt Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung "Einheitliche GMO" Weinerzeuger nicht von den Bestimmungen der Verordnung (AG) Nr. 3/2008 aus.

Erklärung Griechenlands zu den Pflanzungsrechten

Nach den Beratungen im Rat über die Regelung für die Bepflanzung von Rebflächen ist Griechenland der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 62, 63 und 64 auf regionaler Ebene Rebflächen, die bereits mit Rebsorten mit doppelter oder dreifacher Verwendung bepflanzt sind, bislang allerdings nicht in das Produktionspotenzial des Weinbausektors aufgenommen wurden, in die jährlichen Genehmigungen für Pflanzungen aufnehmen können.

Erklärung Polens zu gleichen Möglichkeiten für Beihilfen im Hopfensektor gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Rahmen der Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen darauf hingewiesen, dass für Beihilfen im Hopfensektor nach den im Entwurf der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen Maßnahmen gleiche Bedingungen gelten müssen. Polen akzeptiert die Bestimmungen nicht, die nur in einem Mitgliedstaat angewandt werden können und folglich zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen. Polen ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung ermöglichen sollte, dass auch polnische Hopfenerzeuger nach dieser Bestimmung unterstützt werden können.

Erklärung Deutschlands

Deutschland begrüßt in vielen Punkten die erzielten Ergebnisse über die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013. Damit reagiert die Europäische Union auf die Herausforderungen denen sich die europäische Landwirtschaft in den nächsten Jahren stellen muss.

Deutschland kann einige der vorgeschlagenen Regelungen zur künftigen Gemeinsamen Marktorganisation aus folgenden Gründen nicht mittragen:

- = Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 43 Absatz 3 AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen sowie der mengenmäßigen Beschränkungen. Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates solche Regelungen festzulegen.
- = Eine Abweichung von dieser klaren vertraglichen Kompetenzverteilung zwischen den EU-Institutionen ist aus deutscher Sicht nicht akzeptabel.
- = Auch unter grundsätzlichen europarechtlichen Erwägungen können wir einen solchen Verstoß gegen das Primärrecht nicht mittragen, da hiermit ein Präjudiz für Abweichungen von Kompetenzverteilungen in anderen Politikbereichen geschaffen würde.

Deutschland lehnt deshalb die vorgelegte Verordnung über die künftige Gemeinsame Marktorganisation ab.